ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 28. November 1997

zur Genehmigung des von Griechenland für das Jahr 1998 vorgelegten Programms zur Tilgung der Rindertuberkulose und zur Festsetzung der Finanzhilfe der Gemeinschaft

(Nur der griechische Text ist verbindlich)

(98/50/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 90/424/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich [1], zuletzt geändert durch die Entscheidung 94/370/EG [2], insbesondere auf Artikel 24,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Entscheidung 90/424/EWG kann für die Tilgung und Überwachung der Rindertuberkulose eine Finanzhilfe der Gemeinschaft gewährt werden.

Mit Schreiben hat Griechenland ein Programm zur Tilgung dieser Seuche vorgelegt.

Die Prüfung dieses Programms hat ergeben, daß die Anforderungen der Entscheidung 90/638/EWG des Rates vom 27. November 1990 über Gemeinschaftskriterien zur Tilgung und Überwachung bestimmter Tierseuchen [3], geändert durch die Richtlinie 92/65/EWG [4], erfüllt sind.

Das griechische Programm zählt somit zu den Tilgungs- und Überwachungsprogrammen, die für eine Finanzhilfe der Gemeinschaft, wie sie mit der Entscheidung 97/681/EG der Kommission [5] festgesetzt wurde, in Frage kommen.

Angesichts der Bedeutung dieses Programms für die Verwirklichung der gemeinschaftlichen Ziele im Bereich der Tiergesundheit ist es angezeigt, die Finanzhilfe der Gemeinschaft auf 50 % der von Griechenland getätigten Ausgaben bzw. auf einen Höchstbetrag von 400 000 ECU festzusetzen.

Die Finanzhilfe der Gemeinschaft ist an die ordnungsgemäße Durchführung der geplanten Maßnahmen und an die fristgerechte Vorlage aller erforderlichen Informationen durch die zuständigen Behörden gebunden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das von Griechenland vorgelegte Programm zur Tilgung und Überwachung der Rindertuberkulose wird mit Laufzeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1998 genehmigt.

Artikel 2

Griechenland erläßt bis zum 1. Januar 1998 die zur Durchführung des Programms gemäß Artikel 1 erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Artikel 3

(1) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft wird auf 50 % der von Griechenland getragenen Kosten bzw. auf maximal 400 000 ECU festgesetzt, um die Besitzer für die Schlachtung ihrer Tiere zu entschädigen.

(2) Die Finanzhilfe der Gemeinschaft wird gewährt,

— sofern der Kommission Quartalsberichte über den Stand der Durchführung des Programms und über die damit verbundenen Kosten vorliegen,

— sofern der Kommission bis spätestens 1. Juni 1998 ein Schlußbericht über die technische Ausführung des Programms, einschließlich der Kostenbelege, vorliegt

und sofern die veterinärrechtlichen Vorschriften der Gemeinschaft eingehalten wurden.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an die Griechische Republik gerichtet.

Brüssel, den 28. November 1997

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

[1] ABl. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 19.
[2] ABl. L 168 vom 2. 7. 1994, S. 31.
[3] ABl. L 347 vom 12. 12. 1990, S. 27.
[4] ABl. L 268 vom 14. 9. 1992, S. 54.
[5] ABl. L 286 vom 18. 10. 1997, S. 11.